

Uhlandstraße 165/166

D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 19.07.2021

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Forderungen der BKSF zur Bundestagswahl 2021

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist ein drängendes gesamtgesellschaftliches Problem. Das Thema ist in den letzten Jahren in Zusammenhang mit Fällen wie z.B. in Bergisch Gladbach, Lügde und Staufen in der Öffentlichkeit präsent gewesen. In der kommenden Legislaturperiode sollte sich der Gesetzgeber einer langfristigen Strategie der Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend widmen. Dieses Anliegen setzt eine klare Haltung auf allen Ebenen voraus, die sich wiederfinden sollte – in einem Koalitionsvertrag ebenso wie in einem Schutzkonzept in einer Kita. Sexualisierte Gewalt geschieht nicht aus Zufall, sondern ist ein verbreiteter und geplanter Übergriff im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse (z.B. Geschlechterverhältnisse, Erwachsenen-Kind-Asymmetrie). Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss die gesamte Gesellschaft im Blick haben – Gerichte ebenso wie Schulen, Sportvereine ebenso wie den Deutschen Bundestag - und umfasst verschiedene Ressortzuständigkeiten des Bundes.

1. Recht auf Beratung

Allen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen muss Beratung, Unterstützung und Hilfe angeboten werden. So positiv es ist, dass im Zuge der SGB VIII-Reform Kindern und Jugendlichen ein solcher Anspruch nun auch ohne Einbeziehung der Eltern zugesprochen wurde, so notwendig ist es jetzt zu gewährleisten, dass betroffene Kinder auch einen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Zudem fehlt es noch immer an einem Anspruch auf Beratung für erwachsene Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

2. Gewährleistung von Beratungsstrukturen

Ein Recht auf Beratung kann nur realisiert werden, wenn es ein bundesweites Unterstützungssystem gibt, in dem jede Person, die von sexualisierter Gewalt betroffen ist, auch adäquate Hilfe findet. Das bedeutet, dass es flächendeckend

Beratungsangebote für alle Betroffenenengruppen (Mädchen, Jungs, Trans*personen, erwachsene Betroffene, Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen) geben muss, die für die Betroffenen auch erreichbar sind. Es darf nicht mehr vom Zufall abhängen, ob betroffene Menschen Hilfe und Unterstützung in ihrer Umgebung finden.

3. Finanzierung von Beratung

Die vorhandenen Beratungsstellen haben oftmals keine stabile und planungsfeste Finanzierung. Immer wieder müssen sie um ihre Weiterfinanzierung kämpfen und zusätzlich Anträge stellen und Spenden sammeln. Notwendige Hilfe für Betroffene muss dauerhaft ausreichend und sicher finanziert werden. Wir fordern eine bundesweite Regelung, damit die Hilfestruktur nicht nur bundesweit vorhanden, sondern auch überall die Arbeit von Beratungsstellen (Intervention, Prävention, Weiter- und Fortbildung etc.) finanziell abgesichert ist.

4. Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Netz

Sexualisierte Gewalt findet verstärkt im Netz statt, wie auch die aktuelle Polizeikriminalstatistik wieder erschreckend gezeigt hat. Dies muss stärker auf die politische Agenda gesetzt werden. Auch Hilfen für Betroffene im digitalen Raum müssen stärker fokussiert werden. Nicht zuletzt die Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig eine Digitalisierung auch der Unterstützungsstrukturen für Betroffene ist. Ziel muss ein bundesweites digitales Hilfenetz sein, in dem Betroffene sich von spezialisierten Fachberater*innen unterstützen lassen können.

5. Schutz- und Präventionskonzepte

In vielen gesellschaftlichen Bereichen wird über die Notwendigkeit der Erstellung von Schutzkonzepten z.B. in Schulen und im Sport diskutiert. Diese müssen von externen Fachkräften begleitet werden. Es bedarf hierfür einer sicheren Finanzierung sowie verbindlicher Qualitätskriterien und einer regelmäßigen Überprüfung der Schutz- und Präventionskonzepte. Der Bund ist hier in der Verantwortung der Steuerung.

6. Kindgerechte Justiz

Sowohl die Strafrechtsverfahren als auch die Familienverfahren berücksichtigen zu wenig die kindliche Opferperspektive. Dies hat für die Betroffenen aber auch für die Verfahren teils verheerende Folgen. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Ein richtiger Schritt im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind Eingangsvoraussetzungen für Familien- und Jugendrichter*innen und Verfahrensbeistände. Allerdings halten wir es für dringend erforderlich, dass in dieses Curriculum auch Grundkenntnisse über die Dynamiken sexualisierter Gewalt mit aufgenommen werden und die Qualität der Fortbildung nachhaltig gesichert und überprüft wird. Einen weiteren dringenden Reformbedarf sehen wir bei den sogenannten Glaubhaftigkeitgutachten, welche für Betroffene besonders problematisch sind.

7. Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen

Für die Betroffenen ist Vertraulichkeit eine grundlegende Voraussetzung für ein Gespräch in Opferhilfeeinrichtungen. Noch immer steht diese vertrauensvolle Arbeit der Berater*innen nicht auf sicheren Füßen, da Berater*innen kein

strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht haben. Dieses zu schaffen, ist dringend notwendig.

8. Implementierung des neuen sozialen Entschädigungsrechts

Das beschlossene neue soziale Entschädigungsrecht wird mit Ausnahmen 2024 in Kraft treten. In den nächsten Jahren ist zu gewährleisten, dass die Entschädigungsmöglichkeiten auch bei Betroffenen ankommen. Das heißt, nicht nur zu gewährleisten, dass es flächendeckende, qualitativ hochwertige Traumaambulanzen im gesamten Bundesgebiet gibt, sondern dass auch das Verfahren opfersensibler ausgestaltet wird und es zu Kooperation mit Beratungs- und Begleitangeboten kommt.